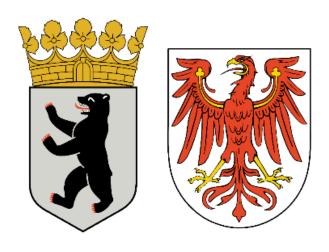
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg



Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 Stand: 1. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

- A. Grundsätze der Geschäftsverteilung
 - I. Erfassung der Geschäfte
 - II. Zuweisung der Geschäfte in Sonderfällen
 - III. Senatsübergreifende Verbindung
 - IV. Bestimmung der Rechtsgebiete
 - V. Güteverfahren
 - VI. Fortgeltung der bisherigen Zuweisung
 - VII. Anrufung des Präsidiums
- B. Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verteilung der Geschäfte auf die Senate
- C. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter
 - I. Vertretung im Vorsitz
 - II. Vertretung der Senatsmitglieder im Übrigen
 - III. Von der Vertretung ausgenommene Berufsrichterinnen und Berufsrichter
- D. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
 - I. Heranziehungslisten
 - II. Grundsätze der Heranziehung
 - III. Angelegenheiten des 7. Senats (Vertragsarztrecht)
 - IV. Verhinderung

3

A. Grundsätze der Geschäftsverteilung

I. Erfassung der Geschäfte

¹Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer der Erfassungen im Prozessregister (Sachgebietsregister oder SF-Register).

²Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet, die klagende oder die antragstellende Person nicht festgestellt werden, so ist das Verfahren zunächst in das SF-Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebiets, der klagenden oder der antragstellenden Person oder Personen wird das Verfahren im Sachgebietsregister erfasst.

³Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

⁴Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Rechtsgebiets nach dem Namen der klagenden oder antragstellenden Person in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen.

⁵Bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

⁶Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

II. Zuweisung der Geschäfte in Sonderfällen

1.

Für alle Verfahren einer klagenden oder antragstellenden Person, die jeweils dasselbe Rechtsgebiet betreffen und an einem Tag eingehen, ist der für das nach I. Satz 4 und 5 des Geschäftsverteilungsplans ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig; das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Rechtsgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von klagenden oder antragstellenden Personen, wobei Teilidentität nicht ausreicht.

2. ¹Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowohl über das

einstweilige Rechtsschutzbegehren als auch einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden, wird der Senat, der für die hiergegen zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen eine der Entscheidungen zuständig.

²Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfeverfahren oder ein -beschwerdeverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

³Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende Prozesskostenhilfebeschwerde zuständig.

⁴Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später eingehende einstweilige Rechtsschutzverfahren zu diesem Hauptsacheverfahren zuständig; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

⁵Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Vollstreckungsangelegenheiten zuständig.

3.

¹Neu das Rechtsgebiet der Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren) werden fortlaufend in der Reihenfolge des Eingangs im Prozessregister den unter B. benannten Senaten in aufsteigender Reihenfolge der Senatsnummerierung zugewiesen.

²Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren einstweiligen Rechtsschutzverfahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig.

- 4. Ist oder wird bei einem Senat ein Berufungs- oder ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.
- ¹Werden Verfahren nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

²Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

6.

¹Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG wird der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

²Der Senat bleibt auch zuständig, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie Beschwerden, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, die sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehen.

³Für Anträge nach § 140 SGG wird der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

⁴Ist ein Senat, dem ein Verfahren nach vorstehenden Regelungen zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden, oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen, andernfalls ist das Verfahren wie ein Neueingang zu behandeln.

7.

Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach II. 2., 3. oder 4. des Geschäftsverteilungsplans erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

III. Senatsübergreifende Verbindung

¹Eine senatsübergreifende Verbindung nach § 113 SGG erfolgt durch Entscheidung des Senats, der für das Verfahren zuständig ist, das von den zu verbindenden Verfahren zuerst beim Landessozialgericht eingegangen ist.

²Die infolge einer Verbindung begründete Zuständigkeit des Senats bleibt im Falle einer späteren Trennung der Verfahren bestehen.

IV. Bestimmung der Rechtsgebiete

1.

¹Bei Anfechtungsklagen wird das Rechtsgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde, bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen durch die in Anspruch genommene Behörde bestimmt.

²Im Übrigen wird das Rechtsgebiet durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt.

³Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

⁴Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Verfahren, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören.

⁵Ein Sachzusammenhang ist auch bei Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X und Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

⁶Die Verurteilung einer beigeladenen Person bewirkt für Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten keine Änderung des ursprünglichen Rechtsgebiets.

⁷Das Rechtsgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger.

⁸Als von der Zuständigkeit der Senate umfasst gelten auch die unter dem Registerzeichen SF registrierten Verfahren.

⁹Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der unter dem Registerzeichen SF vergebenen Endziffer an der Verteilung im jeweiligen Rechtsgebiet teil.

¹⁰Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der in Abschnitt B. des Geschäftsverteilungsplans benannte Senat zuständig.

- 2.
- a)

Zum Rechtsgebiet der Rentenversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG mit Ausnahme der Alterssicherung der Landwirte gehören auch

- aa) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992,
- bb) Rechtsstreitigkeiten aus dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.
- b)
 Zum Rechtsgebiet der Krankenversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2
 Satz 1 SGG gehören auch
 - aa) Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV.
 - bb) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Betragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Vollstreckungsangelegenheiten,
 - cc) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht,
 - dd) Rechtsstreitigkeiten nach §§ 8, 9 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, § 28h Abs. 2 SGB IV, § 28r SGB IV,

- ee) Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern oder arbeitnehmerähnlichen Personen und Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern oder arbeitgeberähnlichen Personen, mit Ausnahme solcher Verfahren, die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit betreffen,
- ff) Rechtsstreitigkeiten aus dem Mutterschutzgesetz,
- gg) Rechtsstreitigkeiten aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG),
- hh) sonstige Rechtsstreitigkeiten aus dem SGB V, sofern sie nicht dem Vertragsarztrecht zuzuordnen sind.
- c)
 Zum Rechtsgebiet der Unfallversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG gehören auch Angelegenheiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

V. Güteverfahren

Für Verfahren nach § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO ist zuständig

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rudnik

VI. Fortgeltung der bisherigen Zuweisung

Für die bis einschließlich 31. Dezember des Vorjahres eingegangenen Verfahren (Bestände) verbleibt es bei der bisherigen Zuweisung.

VII. Anrufung des Präsidiums

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium nach Anrufung durch den Senatsvorsitz.

B. Besetzung der Senate mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Schaefer

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Pfistner

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Adam Richter am Landessozialgericht Clauß

Zuständigkeiten:

- 1. Krankenversicherung Endziffern: 02, 05, 08, 12, 17, 22, 23, 25, 31, 35, 37, 41, 45, 51, 55, 67, 75, 77
- 2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

- 3. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffer: 02, 07, 16, 22, 52, 63, 71, 81
- 4. Entscheidungen betreffend ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den Fällen des § 35 i. V. m. §§ 18, 22 SGG
- 5. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baumann

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Brinkhoff

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Bumann

Zuständigkeiten:

- 1. Rentenversicherung Endziffern: 01, 05, 06, 07, 12, 16, 19, 32, 35, 37, 40, 46, 47, 49, 50, 53, 56, 58, 59, 67, 86, 95
- 2. Unfallversicherung
- 3. Gerichtliche Festsetzung der Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem Landessozialgericht zu gewährenden Entschädigung
- 4. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem Landessozialgericht nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG)
- 5. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten
- 6. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Fällen des § 35 SGG i. V. m. § 21 SGG

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Gorgels

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Heinrich-Reichow

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Drappatz

Zuständigkeiten:

1. Unfallversicherung Endziffern: 2, 4, 6, 8, 0

2. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffern: 01, 09, 23, 36, 46, 50, 72, 90

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Seifert

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Bröder

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Rakebrand

Zuständigkeiten:

- 1. Krankenversicherung Endziffern: 00, 04, 06, 10, 20, 24, 26, 34, 40, 44, 46, 54, 60, 64, 66, 70, 74, 80, 86, 90, 96
- 2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

- 3. Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz (alle Eingänge)
- 4. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 08, 18, 38, 48, 60, 68, 80
- 5 Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (alle Eingänge)

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Haack

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Müller

Zuständigkeit:

1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: (56, 75, 96)

Die dem 5. Senat zugewiesenen Endziffern nehmen bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil.

2. Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte, die auf Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und gegen die Festsetzung der Vergütung einer oder eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts, die der Richterin oder dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wurden, ergangen sind (alle Eingänge)

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Zuständigkeiten:

1. Rentenversicherung

Endziffern: 03, 10, 31, 36, 41, 43, 61, 70, 72, 77, 87, 88, 90, 91, 96

2. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter im 9. Senat zu gewährenden Entschädigung

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hutschenreuther

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Dr. Quabeck

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Biermann

Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Zuständigkeit:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG) (alle Eingänge)

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radon

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Brunner

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffer: 24, 54, 65, 77

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hutschenreuther

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Biermann

Weitere Mitglieder des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Quabeck

Richterin am Sozialgericht Dr. Kästel

Zuständigkeiten:

1. Krankenversicherung

Endziffern: 07, 09, 13, 15, 18, 33, 38, 42, 57, 61, 62, 65, 72, 78, 84, 87, 94, 95

2. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

- 3. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende Endziffern: 10, 26, 49, 67, 73, 79, 82, 83, 98
- 4. Rentenversicherung (keine Eingänge)
- 5. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter bei dem Landessozialgericht zu gewährenden Entschädigung, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 03, 28, 34, 55, 62, 76, 86, 91, 93

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Henrichs

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Dr. Bienert

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Ernst

Zuständigkeiten:

 Soziales Entschädigungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG), Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung) und Angelegenheiten eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Endziffern: 4, 5, 6, 9

2. Schwerbehindertenrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)

Endziffern: 1, 4, 6, 0

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rudnik

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Schulze

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Krohn

Zuständigkeiten:

 Soziales Entschädigungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG), Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung) und Angelegenheiten eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Endziffern: 2, 7

2. Schwerbehindertenrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)

Endziffern: 2, 7

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Kärcher

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Dr. Lemke

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Diefenbach

Zuständigkeiten:

1. Soziales Entschädigungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG), Angelegenheiten des Soldatenentschädigungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 9 SGG in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung) und Angelegenheiten eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Endziffern: 1, 3, 8, 0

2. Schwerbehindertenrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG)

Endziffern: 3, 5, 8, 9

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Hoffmann

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Koglin

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Schifferdecker

Zuständigkeiten:

- 1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 05, 19, 30, 53, 66, 70
- 2. Krankenversicherung

Endziffern: 03, 11, 19, 29, 36, 39, 47, 49, 59, 63, 69, 71, 73, 76, 79, 81, 83, 85, 88, 89, 91, 98, 99

- 3. Die Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren) (keine Eingänge)
- 4. Arbeitsförderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz Endziffern: 0, 1, 2, 3

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Radon

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Naumann

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Brunner

Zuständigkeiten:

1. Sozialhilfe, Eingliederungshilfe

Endziffern: 2, 3, 4, 5

2. Asylbewerberleistungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)

Endziffern: 1, 2, 3, 4, 5

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Lungstras

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Wein

Zuständigkeiten:

1. Rentenversicherung

Endziffern: 08, 23, 39, 44, 45, 51, 62, 76, 80, 85

2. Krankenversicherung

Endziffern: 01, 16, 21, 30, 43, 50, 56, 82, 92, 93

3. Krankenversicherung betreffende, nicht dem Vertragsarztrecht zugehörige Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (KL-Verfahren)

Die Zuweisung der Verfahren erfolgt nach der unter A. II. 3. Satz 1 bestimmten Reihenfolge.

(aufgelöst zum 1. Januar 2025)

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Wein

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Lungstras

Zuständigkeiten:

- 1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 12, 32, 78, 84
- 2. Arbeitsförderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz Endziffern: 6, 7, 8, 9

(aufgelöst zum 1. Januar 2025)

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Hintz

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Dr. Gädeke

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 00, 25, 33, 51, 64, 74, 94

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Hintz

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Werner

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Gädeke

Zuständigkeit:

Unfallversicherung Endziffern: 1, 3, 5, 7, 9

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Thie

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Müller

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Jucknat

Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt

Zuständigkeiten:

1. Rentenversicherung Endziffern: 00, 09, 11, 14, 15, 21, 25, 26, 28, 38, 48, 60, 63, 64, 65, 66, 68, 71, 73, 74, 78, 81, 84

- 2. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (alle Eingänge)
- 3. Anfechtungsverfahren gemäß § 6 SGG, § 21b Abs. 6 GVG

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Haack

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Müller

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz

Zuständigkeiten:

1. Sozialhilfe, Eingliederungshilfe

Endziffern: 7, 8, 9, 0

2. Asylbewerberleistungsrecht (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG)

Endziffern: 6, 7, 8, 9, 0

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rudnik

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Schulze

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Krohn

Zuständigkeit:

Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Endziffern: 1, 6

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Henrichs

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Ernst

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Bienert

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffern: 11, 31, 43, 87, 99

Vorsitz

Präsident des Landessozialgerichts Möller

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dauns*

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Armbruster* Richterin am Landessozialgericht Roesler*

* zu 20 v.H. ihrer richterlichen Tätigkeit

Zuständigkeit:

Krankenversicherung mit Ausnahme der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG

Endziffern: 14, 27, 97

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Kärcher

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Diefenbach

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Dr. Lemke

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 06, 35, 40, 41, 59, 89, 92

Vorsitz

Präsident des Landessozialgerichts Möller

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Armbruster*

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dauns* Richterin am Landessozialgericht Roesler*

* zu 80 v.H. ihrer richterlichen Tätigkeit

Zuständigkeiten:

- Krankenversicherung einschließlich der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG (keine Eingänge)
- 2. Krankenversicherung mit Ausnahme der nicht dem Vertragsarztrecht zugehörigen Verfahren nach § 29 Abs. 2 und 4 SGG Endziffern: (28, 32, 48, 52, 53, 58, 68)

Die dem 28. Senat zugewiesenen Endziffern nehmen bis zum 31. Dezember 2025 nicht an der Verteilung teil.

3. Beschlussverfahren nach § 58 SGG (alle Eingänge)

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Korte

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Hartenstein

Weitere Mitglieder des Senats

Richter am Landessozialgericht Lietzmann

Richter am Sozialgericht Dr. Anderl

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffern: 04, 13, 14, 20, 37, 45, 47, 69, 85, 88, 95, 97

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Korte

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Lietzmann

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Hartenstein

Richter am Sozialgericht Dr. Anderl

Zuständigkeiten:

- 1. Pflegeversicherung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 SGG (alle Eingänge)
- 2. Rentenversicherung

Endziffern: 02, 17, 22, 27, 29, 30, 34, 52, 54, 57, 69, 75

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Baumann

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Bumann

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Brinkhoff

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 27, 29, 39

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Thie

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Jucknat

Weitere Mitglieder des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Müller

Richterin am Sozialgericht Dr. Apelt

Zuständigkeiten:

- 1. Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG) Endziffern: 17, 42, 44, 57, 61
- 2. Arbeitsförderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 4 SGG mit Ausnahme der Angelegenheiten nach dem Bundeskindergeldgesetz Endziffern: 4, 5

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Beyler

Zuständigkeit:

Rentenversicherung

Endziffern: 04, (13), 18, 20, (24), 33, 42, (55), 79, (82), 83, 89, 92, (93), 94, (97), (98), 99

Ab dem 1. April 2025 nehmen die Endziffern 13, 24, 55, 82, 93, 97 und 98 bis auf Weiteres nicht an der Verteilung teil.

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke

Weiteres Mitglied des Senats

Richter am Landessozialgericht Beyler

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffer: 21

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rudnik

Stellvertretender Vorsitz

Richterin am Landessozialgericht Dr. Schulze

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Krohn

Zuständigkeit:

Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

Endziffern: 15, 58

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Weinert

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Bornscheuer

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Weber

Zuständigkeit:

Normenkontrollverfahren und einstweiliger Rechtsschutz nach § 55a SGG (alle Eingänge)

Vorsitz

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Braun

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Beyler

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Baier-Blaschke

Zuständigkeit:

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit nicht der 38. Senat zuständig ist.

Vorsitz

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Mälicke

Stellvertretender Vorsitz

Richter am Landessozialgericht Wein

Weiteres Mitglied des Senats

Richterin am Landessozialgericht Dr. Lungstras

Zuständigkeit:

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, soweit der 33./34./37. Senat für diese zuständig war oder ist. Der 38. Senat wird für ein solches Verfahren zuständig, sobald im 33./34. Senat ein Rechtsmittel in einem Verfahren eingeht, das bereits Gegenstand eines im 37. Senat anhängigen Entschädigungsverfahrens ist.

(aufgelöst zum 1. Januar 2025)

C. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

I. Vertretung im Vorsitz

1.

Bei Verhinderung im Vorsitz eines Senats führt den Vorsitz die nach Abschnitt B bestimmte Vertretung (stellvertretender Vorsitz).

2.

¹Im Falle der Verhinderung im Vorsitz eines Senats und auch der Stellvertretung führt, soweit keine weitere Stellvertretung bestimmt ist, das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.

²Ist auch dieses verhindert, führt das dienstälteste verbleibende Mitglied des Senats den Vorsitz, und zwar auch dann, wenn ein nach II. 1. zur Vertretung berufenes Mitglied dienst- oder lebensälter ist.

3. Sind alle Berufsrichterinnen und Berufsrichter eines Senats verhindert, so führt die dienstälteste Berufsrichterin oder der dienstälteste Berufsrichter, bei gleichem Dienstalter die lebensälteste Berufsrichterin oder der lebensälteste Berufsrichter eines anderen Senats (Spiegelsenat oder sonstiger Vertretungssenat) den Vorsitz und übernimmt zugleich die Berichterstattung.

Spiegelsenate sind:

a)	1. Senat	7./9. Senat
b)	2./31. Senat	29./30 Senat
c)	3. Senat	20./21 Senat
d)	4. Senat	14. Senat
e)	6./10./36. Senat	16./18./38. Senat
f)	11./25. Senat	13./27. Senat
a)	22./32. Senat	33./34./37. Senat

²Die Vertretung

- der Mitglieder des 5./23. Senats erfolgt durch die Mitglieder des 8./15. Senats
- der Mitglieder des 12./24./35. Senats durch die Mitglieder des 5./23. Senats
- der Mitglieder des 8./15. Senats durch die Mitglieder des 12./24./35. Senats.

³Führt die Verhinderung der Mitglieder des 26. Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder des 4. Senats statt.

⁴Führt die Verhinderung der Mitglieder des 28. Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch Mitglieder des 9. Senats statt.

II. Vertretung der Senatsmitglieder im Übrigen

- 1. Führt die Verhinderung der Mitglieder eines Senats zur Beschlussunfähigkeit, findet eine Vertretung durch weitere Mitglieder (weitere Berufsrichterinnen und -richter im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG) des Vertretungssenats statt; die Regelung in I. 3. bleibt unberührt.
- 2. Die Vertretungsreihenfolge beginnt in der ersten Jahreshälfte jeweils bei dem dienstjüngsten (Dienstalter aufsteigend), in der zweiten Jahreshälfte bei dem dienstältesten (Dienstalter absteigend) weiteren Mitglied des Vertretungssenats; bei gleichem Dienstalter beginnt sie mit dem jeweils lebensjüngsten Mitglied.
- ¹Stehen aus dem Vertretungssenat weitere Mitglieder nicht in ausreichender Zahl zur Vertretung zur Verfügung, sind alle weiteren Mitglieder der anderen Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem niedrigsten, zur Vertretung berufen.

²Bei gleichem Dienstalter beginnt die Reihenfolge mit dem lebensjüngsten Mitglied.

III. Von der Vertretung ausgenommene Berufsrichterinnen und Berufsrichter

¹Von der Vertretung im Vertretungssenat sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter ausgenommen, deren Dienst auf ½ oder weniger ermäßigt ist oder die sich in der stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) befinden.

²Berufsrichterinnen und Berufsrichter, für die durch die zuständige Behörde ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt ist, werden auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums von der Vertretung im Vertretungssenat und nach II. 3. befreit.

³Von der Vertretung im Vertretungssenat und nach II. 3. sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter ausgeschlossen, wenn ihre Mitwirkung dazu führen würde, dass an einer gerichtlichen Entscheidung mehr als eine abgeordnete Richterin oder ein abgeordneter Richter oder eine Richterin oder ein Richter kraft Auftrags mitwirken würde.

D. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

I. Heranziehungslisten

¹Den Senaten werden die in Heranziehungslisten geführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zugewiesen.

²Die Heranziehungslisten werden, soweit mit dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan keine andere Zuweisung erfolgt ist, in derselben Reihenfolge weitergeführt wie im vergangenen Geschäftsjahr.

³Im Laufe des Geschäftsjahrs wiederberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden, soweit das Präsidium keine abweichende Entscheidung trifft, auf der bisherigen Heranziehungsliste unter Beibehaltung der bestehenden Reihenfolge weitergeführt.

⁴Im Laufe des Geschäftsjahrs neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden jeweils am Ende der Heranziehungsliste – bei mehreren Personen in alphabetischer Reichenfolge des Nachnamens – eingetragen, der sie vom Präsidium zugewiesen worden sind.

II. Grundsätze der Heranziehung

¹Zu den Senatssitzungen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter jeweils in der sich aus der jeweiligen Heranziehungsliste ergebenden Reihenfolge herangezogen.

²Herangezogen wird, wer auf die letzte – auch im vorangegangenen Geschäftsjahr – herangezogene Person folgt.

³Für mehrere Sitzungen eines Senats oder einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen finden unter einem anderen Vorsitz statt und werden sich zeitlich voraussichtlich überschneiden.

⁴Wird eine Sitzung, zu der ehrenamtliche Richterinnen oder Richter bereits geladen worden sind, insgesamt aufgehoben, werden diese so behandelt, als ob sie an dem Sitzungstag teilgenommen hätten, und erst wieder herangezogen, wenn sie turnusgemäß an der Reihe sind, es sei denn, sie werden gemäß richterlicher Anordnung geschlossen zu dem zugleich verlegten neuen Sitzungstermin geladen.

⁵Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die wegen der richterlichen Anordnung gleicher Besetzung nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste ohnehin zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

III. Angelegenheiten des 7. Senats (Vertragsarztrecht)

¹Werden an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzte verhandelt, so ist diejenige Person zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, die nach der Heranziehungsliste als erste an der Reihe ist.

²Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzte als herangezogen.

IV. Verhinderung

¹Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einem bestimmten Sitzungstag teilzunehmen, so wird die nächste Person in der Reihenfolge der Heranziehungsliste zur Sitzung herangezogen; ist auch diese Person verhindert, wird die übernächste herangezogen und so fort.

²Die jeweils verhinderte Person wird für die Reihenfolge der Heranziehungsliste so behandelt, als ob sie an dem Sitzungstag teilgenommen hätte, und erst wieder herangezogen, wenn sie turnusgemäß an der Reihe ist.

³Dies gilt auch, wenn bei einer zunächst verhinderten Person der Grund für ihre Verhinderung entfällt.

⁴Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter an der Mitwirkung an einem Verfahren eines Senats kraft Gesetzes ausgeschlossen, so gilt die Verhinderung für alle Verfahren an diesem Sitzungstag.

⁵Ist die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter aus einer Heranziehungsliste nicht möglich, so sind die den jeweiligen Spiegelsenaten nach C. I. 4. Satz 1 zugewiesenen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 7. Senats, die weder ehrenamtliche Richterinnen und Richter anderer Senate vertreten noch von diesen vertreten werden.

⁶Ist auch die Heranziehung aus der Heranziehungsliste des Spiegelsenats nicht möglich, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Heranziehungslisten des in der der Liste der Spiegelsenate derselben Spalte nach der Senatsnummerierung nachfolgenden Senats bzw. der nachfolgenden Senatsgruppe herangezogen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

⁷Ist die Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter aus einer Heranziehungsliste nicht möglich, so wird in den Fällen des C. I. 4. Satz 2 - 4

- für den 5. Senat auf die Heranziehungsliste des 35. Senats,
- für den 8. Senat auf diejenige des 5. Senats,
- für den 12. Senat auf diejenige des 11. Senats,
- für den 15. Senat auf diejenige des 23. Senats,

- für den 23. Senat auf diejenige des 24. Senats,
- für den 24. Senat auf diejenige des 15. Senats,
- für den 26. Senat auf diejenige des 4. Senats,
- für den 28. Senat auf diejenige des 9. Senats,
- für den 35. Senat auf diejenige des 8. Senats

zugegriffen.

⁸Herangezogen wird zunächst die erste ehrenamtliche Richterin oder der erste ehrenamtliche Richter der Heranziehungsliste des Vertretungssenats und im Verhinderungsfalle die nächstfolgende Person.

⁹Die Heranziehung für Vertretungen aus anderen Heranziehungslisten ist auf den Listen im Übrigen nicht anzurechnen.

PräsLSG Möller	VRinLSG Braun	RinLSG Dr. Müller
RLSG Dr. Gädeke	RLSG Pfistner	VRinLSG Radon
RLSG Dr. Schifferdecker	Rinl SG Roesler	VRI SG Seifert